

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg



44. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 01.11.2018

Nr. 16

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg 05.11.2018	382
Bekanntmachung der neu festgestellten Jagdwerte für die nicht verpachteten Jagden (Eigenjagden)	382

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Gemeinde Amt Neuhaus	Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Amt Neuhaus für das Haushaltsjahr 2018.	383
Samtgemeinde Bardowick	Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergärten der Gemeinde Barum, Landkreis Lüneburg	384
Samtgemeinde Ostheide	1. Nachtragshaushaltssatzung 2018 der Gemeinde Barendorf	387

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

GfA Lüneburg gkAöR	Bekanntmachung der öffentlichen Sitzung des Verwaltungsrates der GfA Lüneburg	388
--------------------	--	-----

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Schlussfeststellung in dem Unternehmensflurbereinigungsverfahren Kirchweyhe, Landkreis Uelzen	388
Neuhauser Deich -und Unterhaltungsverband	Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Neuhauser Deich -und Unterhaltungsverbandes	389

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei
Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer
elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg findet statt am Montag, dem 05.11.2018, um 16:00 Uhr in Ritterakademie, Am Graalwall, 21335 Lüneburg

Tagesordnung:

(öffentlich)

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 6 Ziffer 1 Geschäftsordnung
2. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Gedenkminute
5. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 24.09.2018
6. Bericht über die Entwicklung des Geschäftsjahrs 2017 der Sparkasse Lüneburg: Vortrag Herr Torsten Schrell Vorsitzender des Vorstandes der Sparkasse
7. Allgemeine Vorschrift für den Landkreis Lüneburg (im Stand der 2. Aktualisierung vom 26.10.2018)
8. Umbesetzungen im Kreisausschuss, in Fachausschüssen und sonstigen Stellen (im Stand der 1. Aktualisierung vom 22.10.2018)
9. Mitgliedschaft im Kreistag
 - a) Feststellung des Sitzverlustes des Kreistagsabgeordneten Karlheinz Fahrenwaldt
 - b) Verpflichtung von Herrn Johannes Paschke
10. Ausgleich von Unterdeckungen bei den Beauftragten des Rettungsdienstes
11. Fortschreibung der Nahverkehrsplanung; 4. Nahverkehrsplan für den Landkreis Lüneburg (im Stand der 2. Aktualisierung vom 05.10.2018)
12. Baubeschluss Arena Lüneburger Land
13. Antrag von der SPD-Fraktion vom 22.10.2018 (Eingang 22.10.2018); Der Kreistag sagt JA zur geplanten Arena Lüneburger Land - Baubeginn jetzt
14. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
15. Bericht Arena
16. Schriftliche Anfragen gem. § 17 Abs. (2) Geschäftsordnung
17. Mündliche Anfragen aus aktuellem Anlass gemäß § 17 Abs. (5) Geschäftsordnung
18. Bei Behandlung eines nichtöffentlichen Tagesordnungspunktes Herstellung der Öffentlichkeit sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse und Schließung der Sitzung

Ergänzungen der Tagesordnung sind möglich.

Landkreis Lüneburg

Der Landrat
Nahrstedt

Bekanntmachung der neu festgestellten Jagdwerte für die nicht verpachteten Jagden (Eigenjagden) im Landkreis Lüneburg

Gemäß § 4 Abs. 4 der Jagdsteuersatzung für den Landkreis Lüneburg in der Fassung vom 04.10.1994 hat der Landkreis für das Steuerjahr 2019 die Jagdwerte für die nicht verpachteten Jagden im Landkreis Lüneburg neu festzustellen.

Nach Anhörung des Jagdbeirates wurden die Jagdwerte für die Eigenjagden wie folgt festgestellt:

Hegering Amelinghausen	13 € je Hektar
Hegering Bleckede	7 € je Hektar
Hegering Dahlenburg	9 € je Hektar
Hegering Elbmarsch A	5 € je Hektar
Hegering Elbmarsch B	8 € je Hektar
Hegering Elbufer	10 € je Hektar
Hegering Embsen-Betzendorf	11 € je Hektar
Hegering Kirchgellersen	7 € je Hektar
Hegering Neuhaus	7 € je Hektar
Hegering Reinstorf	7 € je Hektar

Die vorgenannten Werte werden für die Eigenjagden im Landkreises Lüneburg ab dem Steuerjahr 2019 als Jagdwert zugrunde gelegt.

Lüneburg, 18. Oktober 2018
Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag
Menrich

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Amt Neuhaus für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus in der Sitzung am 27. September 2018 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

	gegenüber bisher EUR	erhöht (+) vermindert (-) EUR	nunmehr auf EUR
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag			
1.1 der ordentlichen Erträge	8.841.500	+ 999.650	9.841.150
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	11.888.200	+ 294.700	12.182.900
1.3 der außerordentlichen Erträge	0	0	0
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0	0	0
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag			
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.206.000	+ 999.650	8.205.650
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.886.200	+ 297.750	10.183.950
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	320.400	- 70.700	249.700
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.065.900	+ 91.100	1.157.000
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	745.500	0	745.500
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	146.000	+ 80.000	226.000

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt von bisher 745.500 EUR auf 745.500 EUR.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt von bisher 13.000.000 EUR auf 13.000.000 EUR.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch die besondere Hebesatzsatzung der Gemeinde Amt Neuhaus vom 19.05.2016 festgesetzt.

Neuhaus, 22. Oktober 2018

Grit Richter
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung ist mit ihren Anlagen gemäß § 114 Absatz 1 NKomVG der Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 02. Oktober 2018 angezeigt worden.

Die nach § 114 Absatz 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landrat des Landkreises Lüneburg am 19. Oktober 2018 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10/70 erteilt worden.

Gemäß § 10 Absatz 2 NKomVG ist eine Satzung unbeachtlich, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, wenn diese Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune

geltend gemacht wurde. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung zur Einsichtnahme gemäß § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG vom 02. November bis einschließlich 13. November 2018 in der Verwaltung der Gemeinde Amt Neuhaus, Am Markt 4, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Neuhaus, 22. Oktober 2018

Grit Richter
Bürgermeisterin

Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergärten der Gemeinde Barum, Landkreis Lüneburg

Präambel

Das Niedersächsische Kindertagesstättengesetz (KiTaG) ist mit Wirkung zum 01.08.2018 geändert worden. Wegen des gesetzlichen Anspruchs auf Beitragsfreiheit nach § 21 KitaG bedarf die Benutzungs- und Gebührensatzung des Kindergartens der Gemeinde Barum der Änderung. Die Gemeinde Barum reagiert auf die Gesetzesänderung. Die Satzungsänderung erfolgt jedoch ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage dahingehend, ob § 21 KitaG n. F. mit höherrangigem Recht vereinbar ist. Sollte § 21 KitaG aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung aufzuheben oder zu ändern sein, behält sich die Gemeinde Barum eine sofortige und erneute Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung ausdrücklich vor.

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs.1 Nr.5, 111 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Barum am 25.10.2018 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Barum beschlossen:

§ 1

Aufgabe, Aufnahme und Abmeldung

- (1) Die Gemeinde Barum betreibt den Kindergarten „Alle unter einem Dach“ als öffentliche Einrichtungen. Der Kindergarten dient vorrangig der Betreuung von Kindern aus der Gemeinde Barum. Auswärtige Kinder werden nur in Ausnahmefällen aufgenommen.
- (2) Die Platzvergabe des Kindergartens erfolgt auf der Grundlage sozialer Kriterien durch die Gemeinde Barum. Dazu ist zum einen eine Arbeitsbescheinigung der Sorgeberechtigten mit Angabe der Arbeitszeit, zum anderen der Nachweis einer Impfberatung grundsätzlich erforderlich, die nicht älter als 6 Monate sein sollten. Alternativ für den Nachweis der Impfberatung kann der Impfausweis vorgelegt werden.
In dem Kindergarten werden, entsprechend den freien Plätzen, Kinder ab dem Monat, in dem sie 2,5 Jahre alt werden bis zum Schuleintritt aufgenommen. Über Anträge auf frühere Aufnahme kann der Träger in Ausnahmefällen entscheiden.
- (3) Anmeldungen bzw. Wiederanmeldungen sind bei der Kindergartenleitung spätestens 4 Monate vor dem jeweiligen Eintrittsdatum abzugeben. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann auf schriftlichem Antrag durch die Gemeinde Barum eine Ausnahmeentscheidung getroffen werden.
Die Textform ist unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes vorgeschrieben.
- (4) Abmeldungen sind mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann auf schriftlichem Antrag durch die Gemeinde Barum eine Ausnahmeentscheidung getroffen werden. Abmeldungen ziehen eine dreimonatige Wiederaufnahmesperre nach sich. Die Schriftform ist unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes vorgeschrieben.

§ 2

Ausschluss vom Besuch

- (1) Es können vom Besuch der Kindergärten ausgeschlossen werden, Kinder,
 - a) die wegen körperlicher oder psychischer Beeinträchtigungen erhöhter Betreuung bedürfen, welche innerhalb der Rahmenbedingungen der Betreuungszeit nicht zu leisten ist,
 - b) die unsauber oder äußerlich verwahrlost sind,
 - c) die mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt wurden,
 - d) für die ein Gebührenrückstand von mehr als einem Monat besteht.
- (2) Es sind auszuschließen, Kinder,
 - a) mit einer ansteckenden Krankheit für die Dauer der Krankheit; es kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden. Die Kindergartenleitung ist sofort nach Auftreten der Krankheit zu unterrichten,
 - b) die mit Ungeziefer behaftet sind,
 - c) die nicht ausreichend schutzgeimpft sind, soweit dies durch ein Gesetz gefordert wird,
 - d) Wird ein schriftlich zugewiesener Platz mehr als 1 Monat ohne ärztliches Attest nicht in Anspruch genommen, kann die Gemeinde über den Ausschluss beschließen.

**§ 3
Betreuungszeiten**

- (1) Der allgemeine Betrieb der Kindergärten erfolgt von montags bis freitags – außer an gesetzlichen Feiertagen. Die Kindergärten können während der Sommerferien bis zu drei Wochen und in der Zeit um Weihnachten und Neujahr bis zu einer Woche geschlossen werden. Zusätzlich können die Kindergärten bis zu 3 Studientage pro Kindergartenjahr geschlossen werden.
- Auch während dieser Betriebsferien und Schließungszeiten ist die Kindergartengebühr durchgehend zu entrichten.
- (2) Die Betreuungszeiten im Kindergarten der Gemeinde Barum gestalten sich wie folgt:

Regelbetreuungszeiten:

Vormittags	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Ganztags	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Zusatzdienste:

Frühdienst 1	07.00 Uhr bis 07.30 Uhr
Frühdienst 2	07.30 Uhr bis 08.00 Uhr
Spätdienst	13.00 Uhr bis 14.00 Uhr

- (3) Das Angebot für die Zusatzdienste gilt nur, wenn jeweils mindestens sieben Kinder – für das ganze Kindergartenjahr – hierzu angemeldet werden. Die Anmeldungen für die Sonderdienste sind für das jeweils laufende Kindergartenjahr verbindlich und verlängern sich um ein weiteres Kindergartenjahr, wenn keine Abmeldung erfolgt. Die Abmeldung muss bis mindestens vier Wochen vor Ablauf des Kindergartenjahres vorliegen. Veränderungen der Arbeitszeiten der Erziehungsberechtigten sind unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres sind Arbeitgeberbescheinigungen mit Angabe der Arbeitszeiten unaufgefordert vorzulegen. Wesentliche Änderungen können zu einer Reduzierung der Betreuung führen. Die Gemeinde Barum kann hiervon abweichende Regelungen treffen. Die Gemeinde Barum begrenzt die Höchstzahl auf 25.
- (4) Bei der Ganztags- und Spätdienstbetreuung ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung für alle Kinder grundsätzlich verpflichtend. Es kann auf begründeten Antrag bei der Gemeinde Barum eine Ausnahmeentscheidung getroffen werden.
- (5) Die Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten.

**§ 4
Kindergartengebühren**

- (1) Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist der Besuch in den Kindergärten gemäß § 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), ab dem 1. Tag des Monats bis zum Schuleintritt beitragsfrei. Der Anspruch auf Beitragsfreiheit besteht für eine Betreuungszeit von höchstens acht Stunden täglich.
- (2) Für die Betreuung der unter Dreijährigen in den Kindergärten sind Gebühren in folgender Höhe zu entrichten:

Gebührenbefreiung:

Folgende Beitragspflichtige sind von der Zahlung der Kindergartengebühren gemäß § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) befreit:

- Eltern/ Sorgeberechtigte, die Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt oder Asylbewerberleistungen sind
- Eltern/ Sorgeberechtigte mit einem beitragspflichtigen Monatseinkommen, das sich jeweils nach dem in der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Samtgemeinde Bardowick zum Zwecke der Aufgabenübertragung gemäß §13 Abs.1 AGKJHG festgesetzten Betrag richtet
(Stand 2018: bis € 1.299,59).

Kernbetreuungszeiten:

- a) Vormittagsbetreuung im Kindergarten.....(Betreuungszeit: 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr)
Die monatlich zu zahlende Gebühr beträgt 5,7 % des nachgewiesenen Einkommens; höchstens € 240,00
- b) Ganztagsbetreuung im Kindergarten.....(Betreuungszeit: 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr)
Die monatlich zu zahlende Gebühr beträgt 9,00 % des nachgewiesenen Einkommens; höchstens € 380,00

Der prozentual errechnete Gebührenbetrag ist nach mathematischen Regeln auf den nächstfolgenden vollen € - Betrag auf- bzw. abzurunden.

(3) Sondergebühren

- a) Für die Inanspruchnahme des Früh- und Spätdienstes
je angefangene halbe Stunde 15,00 € monatlich
- b) Mittagessenpauschale 60,00 € monatlich
bei teilweiser Nutzung des monatlichen Mittagstisches reduzieren sich die Gebühren auf
12,00 € bei 1 Wochentag
24,00 € bei 2 Wochentagen
36,00 € bei 3 Wochentagen
48,00 € bei 4 Wochentagen

§ 3 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann auf schriftlichem Antrag durch die Gemeinde Barum eine Ausnahmeentscheidung getroffen werden.

- c) 10er-Karte 5,00 €

Im Kindergarten kann für die gelegentliche Nutzung der Sonderdienste (für jeweils ½ Stunde) eine 10er-Karte erworben werden. Die 10er-Karte kann monatlich vier Mal genutzt werden.

(4) Ermäßigungen

- a) Für jedes Mehrlingskind der Sorgeberechtigten, das zeitgleich den Kindergarten besucht, ermäßigt sich die nach Abs. 2 zu zahlende Gebühr beim 2. Kind um 50%; ab dem 3. Kind ist der Besuch kostenlos.
- b) Die Regelungen in Abs. 4 a) gelten ebenfalls, wenn ein Geschwister- oder Mehrlingskind die Kinderkrippen in der Samtgemeinde Bardowick besucht, wobei sich dann die monatliche Gebühr für das Kindergartenkind ermäßigt.

Kinder, die den Kindergarten gebührenfrei nutzen, werden bei den Ermäßigungsregelungen nicht berücksichtigt.

Bei den Ganztagsplätzen ist das Angebot für die Zusatzdienste nach § 3 Abs. 2 auch bei gebührenfreier Nutzung des Kindergartens gebührenpflichtig.

§ 5 Zahlungen

- (1) Die Gebühren sind bis zu jedem 3. Werktag des Monats im Voraus zu entrichten. Für jeden angefangenen Monat sind volle Monatsbeiträge zu zahlen.
- (2) Zahlungspflichtige sind die Sorgeberechtigten. Daneben haften auch Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben.
- (3) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen dem Kindergarten fern bleibt.
- (4) Vorübergehende Schließungen der Kindergärten aus zwingenden Gründen (z.B. übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz) sowie die in § 3 geregelten Betriebsferien berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühren.

§ 6 Gebührenpflichtiges Einkommen/ Errechnung der Kindergartengebühren (für unter Dreijährige)

- (1) Das gebührenpflichtige Monatseinkommen zur Berechnung der in § 4 Abs. 2 genannten Gebühr wird wie folgt ermittelt:

Positive Einkünfte des Kindes und der Eltern(-teile), mit denen das Kind zusammenlebt (§ 10 i.V.m. § 90 des achten Sozialgesetzbuch).

Nicht angerechnet werden Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € in den Fällen des § 6 Satz 2 BEEG).

Als Einkünfte gelten auch Unterhaltsleistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder.

Von dem Einkommen sind abzusetzen

- Kindergeld, das zusteht und
- die Werbungskostenpauschale, sofern diese nach den Einkommensteuergesetz zusteht.

- (2) Berechnungsgrundlagen sind jeweils die nachgewiesenen Einkünfte der letzten zwölf Monate vor Eintritt in den Kindergarten. Die Anträge auf Ermäßigung der Kindergartengebühr sind mit den erforderlichen Nachweisen innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme im Kindergarten bei der Samtgemeinde Bardowick zu stellen. Werden der Antrag und die entsprechenden Nachweise nicht erbracht, ist die Höchstgebühr zu zahlen.
- (3) Die festgesetzte Gebühr gilt grundsätzlich bis zum Beginn des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Wesentliche Veränderungen sind unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Ist das Kind angemeldet und die Anmeldung nicht schriftlich zurückgenommen worden, so sind für das Kind ab dem Aufnahmedatum Gebühren zu zahlen.
- (5) Wird ein schriftlich zugewiesener Platz nicht in Anspruch genommen und auch nicht innerhalb der im Zuweisungsbescheid zu bestimmenden Frist der Verzicht auf diesen Platz erklärt, so werden Verwaltungskosten in Höhe des geltenden Höchstsatzes erhoben. In diesem Fall ist die Zuweisung zurückzunehmen und der Platz anderweitig zu vergeben. Diese Regelungen finden auch für die nach § 4 Absatz 1 genannten Kinder Anwendung.
- Daneben ist § 5 Abs. 3 anzuwenden, soweit der freigehaltene Platz nicht anderweitig belegt werden kann.
- (6) Ordnungswidrig i. S. von § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben zu den Einkünften (§ 6 Abs.1) und den sozialen Kriterien (§ 1 Abs. 2) macht.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

- (7) Nach der Festsetzung der Kindergartengebühren besteht die Möglichkeit, eine Überprüfung der Gebühren nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII auf Zumutbarkeit zu beantragen (sog. Erlasantrag).

Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet. Die Anträge sind schriftlich bei der Gemeinde Barum zu stellen. Die Angaben sind zu belegen. Darüber hinaus kann die Kindergartengebühr abweichend von den obigen Regelungen bestimmt werden, wenn dies zur Vermeidung einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung für die Sorgeberechtigten erforderlich ist.

**§ 7
Elternvertretung**

Eltern bilden eine Elternvertretung, über dessen Einberufung, Zusammensetzung und Aufgaben der Rat eine Geschäftsordnung erlassen kann.

**§ 8
Allgemeines**

Die Gemeinde Barum haftet nicht für beschädigte oder verloren gegangene persönliche Gegenstände.

**§ 9
Schlussbestimmungen**

(1) Diese Neufassung tritt am 1. des Folgemonats nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Barum, den 25.10.2018

Dr.Schwerdtfeger
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung 2018 der Gemeinde Barendorf

Aufgrund des § 115 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Barendorf in der Sitzung am 15.10.2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans einschl. der Nachträge festgesetzt auf
	€	€	€	€
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	2.444.500,00	0,00	0,00	2.444.500,00
ordentliche Aufwendungen	2.575.000,00	12.000,00	0,00	2.587.000,00
außerordentlichen Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
außerordentlichen Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzhaushalt				
Einzahlungen				
aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.290.600,00	0,00	0,00	2.290.600,00
Auszahlungen				
aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.303.100,00	12.000,00	0,00	2.315.100,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	311.400,00	0,00	0,00	311.400,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	527.500,00	54.300,00	0,00	581.800,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	108.400,00	0,00	0,00	108.400,00

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird auf 600.000 € erhöht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Barendorf, am 15.10.2018

Neumann
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Absatz 2 des NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 26.10.2018 unter dem Az.: 34.40-15.12.10/81 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG bis zum 09.11.2018 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barendorf, 26.10.2018

gez. Neumann
Gemeindedirektor

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Verwaltungsrates der GfA Lüneburg – gkAÖR

Der Verwaltungsrat der GfA Lüneburg – gkAÖR wird am 13. November 2018 um 16.00 Uhr zu seiner 33. Sitzung, welche öffentlich ist, im Vortragsraum der GfA, Adendorfer Weg 7, 21357 Bardowick, zusammenkommen.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung umfasst folgende Punkte:

TOP 1 Ordnungsmäßigkeit der Ladung, Beschlussfähigkeit, Tagesordnung

TOP 2 Gebührenkalkulation Landkreis Lüneburg

TOP 3 Gebührenkalkulation Hansestadt Lüneburg

TOP 4 Anfragen der Verwaltungsratsmitglieder

TOP 5 Schließung der Sitzung

Gemäß § 16 Abs. 2 der Unternehmenssatzung der GfA Lüneburg – gkAÖR wird der Termin öffentlich bekannt gegeben.

Oliver Schmitz
Vorstand

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung



ArL Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg
Tel.: 04131/8545-1223; FAX.: 04131/8545-1203
E-Mail: matthias.kriks@arl-ig.niedersachsen.de

**Amt für regionale Landesentwicklung
Lüneburg**

Az.: 4.2.1-611-2431 05/18 H.A. Bd. VIII Kirchweyhe

**Unternehmensflurbereinigung Kirchweyhe
Landkreis Uelzen, Vf.-Nr. 3 06 2431**

Lüneburg, den 24.10.2018

Schlussfeststellung

In dem Unternehmensflurbereinigungsverfahren Kirchweyhe, Landkreis Uelzen, wird aufgrund des § 149 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) festgestellt, dass die Ausführungen nach dem Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen bewirkt sind und dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Ferner wird festgestellt, dass die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens Kirchweyhe abgeschlossen sind.

Die Schlussfeststellung des Verfahrens wird hiermit erlassen.

Begründung:

Alle gegenseitigen Verpflichtungen und Ansprüche zwischen Beteiligten, Teilnehmergeinschaft und Flurbereinigungsbehörde sind unanfechtbar erledigt. Die Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge sind ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Berichtigung der öffentlichen Bücher ist erfolgt. Die Voraussetzungen für den Erlass der Schlussfeststellung sind somit gegeben.

Hinweise:

Mit der Zustellung der rechtskräftigen Schlussfeststellung an den Vorstand der Teilnehmergeinschaft ist das Unternehmensflurbereinigungsverfahren Kirchweyhe dann beendet und die Teilnehmergeinschaft des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens Kirchweyhe erloschen; gleichzeitig erlischt damit auch die Mitgliedschaft der Teilnehmergeinschaft im Verband der Teilnehmergeinschaften (VTG) Lüneburg. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft und der VTG Lüneburg sind damit von ihren Aufgaben entbunden. Gemäß § 150 Abs. 1 FlurbG werden der Stadt Uelzen und der Gemeinde Emmendorf nach Unanfechtbarkeit dieser Schlussfeststellung folgende Unterlagen zur Aufbewahrung übersandt:

1. eine Ausfertigung der die neue Feldeinteilung nachweisenden Karte;
2. ein Verzeichnis der neuen Grundstücke und der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen mit Kartenbezeichnung und Größe;
3. eine Zusammenstellung der Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes, die dauernd von allgemeiner Bedeutung und nicht in das Grundbuch oder in andere öffentliche Bücher übernommen sind;
4. eine Abschrift dieser Schlussfeststellung.

Gem. § 150 Abs. 2 FlurbG können Beteiligte bzw. die Rechtsnachfolger der Beteiligten sowie diejenigen, die ein berechtigtes Interesse darlegen, die übersandten Unterlagen einsehen. Die Einsichtnahme wird von der aufbewahrenden Gemeinde gewährt.

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung im Internet unter <http://www.arl-ig.niedersachsen.de> eingestellt. Bitte folgen Sie dann dem Pfad Startseite/Aktuelles/ Öffentliche Bekanntmachungen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung beim Amt für regionale Landesentwicklung, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg oder beim Amt für regionale Landesentwicklung, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrage

gez. Kriks

Dienstsiegel

Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Neuhauser Deich -und Unterhaltungsverbandes

Die Satzung des Neuhauser Deich -und Unterhaltungsverbandes in der Fassung vom 26.11.2003, wird auf Antrag des Verbandes und Beschluss des Verbandsausschusses vom 18.10.2018 gemäß § 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. Teil I, S. 405), zuletzt geändert durch das 1. Gesetz zur Änderung des WVG vom 15.05.2002 (BGBl. Teil I, S.1578), wie folgt geändert:

Artikel I

Der § 16 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Ausschuss besteht aus 17 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Bei geänderten Parametern (Grundsteuermessbetrag, beitragspflichtige Fläche) zur Bestimmung der Anzahl der Ausschusssitze in den einzelnen Wahlbezirken, kann sich deren Anzahl und damit möglicherweise auch die Gesamtzahl der Ausschusssitze ändern. Die Ausschussmitglieder werden gemäß Absatz 5 in Wahlbezirken gewählt. Eine Stellvertretung findet nicht statt. Ausscheidende Mitglieder bleiben kommissarisch bis zum Ende der Legislaturperiode im Amt. Wird eine juristische Person zum Ausschussmitglied gewählt, lässt sie sich im Ausschuss nach den für sie geltenden Vorschriften vertreten. Die Regelungen für die ehrenamtlichen Mitglieder gelten für diese Vertreter entsprechend.“

Artikel II

Der § 16 Abs. 5 letzter Satz wird wie folgt geändert:

„In der Wahlperiode 01.01.2019 bis 31.12.2023 entfallen auf die Wahlbezirke folgende Ausschusssitze:

Wahlbezirk	Anzahl der Ausschussmitglieder
Dellien	2
Haar	2
Kaarßen	2
Neuhaus	3
Stapel	3
Sumte	2
Tripkau	2
Neu Bleckede	1

Artikel III

Diese Satzungsänderung tritt zum 18.10.2018 in Kraft.

Neuhaus, den 18.10.2018

Der Verbandsvorsteher
gez.
Wilhelm Siefert

Ich genehmige und veröffentliche die vorstehende Satzungsänderung des Neuhauser Deich -und Unterhaltungsverbandes

Lüneburg, den 18.10.2018
Landkreis Lüneburg

Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Flügger

